

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 26. August 1843



Rathsprotocoll

aufgenommen zur Sitzung am 26. August 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haidinger

Hr. Magistratsrath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Weinberger

Aus dem Referate des Hrn. M. Raths Maurer.

5851. P. Waldburga Humer um Anordnung einer Tagsatzung zur Auszahlung der 6999 fl 40 xr Stiftungsgelder an ihre Gläubiger.

Wird der Depos. Koön aufgetragen an dem Hrn. Sekretär Weinberger, die zu diesem Ende in deposito befindlichen 6999 fl 40 xr CMz zu erfolgen, u. dieser wird beauftragt, unter Zuziehung der Bittstellerinn die fraglichen Satzposten hindan zu zahlen u. dafür zu sorgen, daß das Gesuch der Bittstellerinn um Extabulation dieser Beträge u. Antragung der fragl. Nachstehungserklärungen unter Anschluß der geeigneten Urkunden sonach ungesäumt überreich werde.

Dieses Geschäft ist am 28. d.M. vorzunehmen, u. ist über den Vollzug Relation zu erstatten.

Hievon ist H. Sekretär unter Anschluß dieses Gesuchs u. der Vorakten welche die Bedingung dieses Anlehen Geschäftes enthalten, die Dep. Koön aber u. die Bittstellerin durch Rathschlag zu verständigen.

Aus dem Referate des Hrn. Magistr. R. Buberl.

5848. P. Constitut mit Maria Zellmaier wegen Übertretung der Wochenmarkts-Ordnung.

Da sich die Maria Zellmayr als Fremde durch Einkauf von Viktualien auf dem hiesigen Wochenmarkte vor 10 Uhr der Übertretung der W. M. Ordnung schuldig gemacht hat, ist selbe als im 1.

Übertretungsfalle mit 1 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen; daher das Erkenntniß auszufertigen.

Aus dem Referate des H. M. Raths Bleyer

5028. P. Josef Hamer um Verleihung einer personellen Weißwaaren Handlungs-Gerechtsame.

Wörtlicher Vortrag des H. M. R. Bleyer:

Ich glaube im gegenwärtigen Falle, wo die Sache voraussichtlich bey Gelegenheit der Bemühung der Erwerbsteuer von h. Orts herab zu Sprache kommen wird, schon jetzt in eine gründliche Beleuchtung eingehen zu sollen.

Das Erste ist, gehört der Weißwarenhandel in die Kathegorie der eigentl. Handlungsbefugniße.

Für die Bejahung schriftl. die Nomenclatur des Erwerbs, für die Verneinung der Begriff v.

Handlungsbefugnißen, das Gesetz u. Herkommen Handlungsbefugniße nennt man jene Berechtigung zum Verkehr mit Waaren im Großen u. Kleinen die nur an Personen ertheilt, u. von solchen geübt werden können, welche die positiven u. negativen gesetzl. Eigenschaften dazu haben. Dahin gehören, die Großjährigkeit, das männliche Geschlecht, das Christenthum, die Staats-Bürgerschaft, der Stand, die Moralität, u. vor allem die commerzielle Ausbildung, d.i. die ordentliche Erlernung der Handlung u. längere Servirjahre. Die letztere Eigenschaft wird von dem Weißwaarenhändler in pari nirgends, u. noch weniger von dem Gesetze gefordert, das seiner nicht einmahl erwähnt. Ohnehin könnte er nach

der Gattung v. Waaren die er führt, u. welche schon der Nahme bezeichnet, nur als ein Klassenhändler angesehen werden. Solche sind aber auf dem Land verbothen u. schon dieserwegen, u. dem Begriffe von Handlungsbefugnißen gegenüber kann er nicht in selbe eingereiht werden. Er gehört, vielmehr streng in die Klasse der Gewerbe gleich dem Krämer, mit welchem verwandt er einige Artikeln wie z. B. Fußsocken, baumwollenes Strickgarn, Zwirn u. zwirnerne Hemdknöpfeln, zwirnerne Kanten, Spitze, Geldbeutel, zwirnerne Knöpfe, Handschuhe, gemeine leinerne gestrickte Strümpfe u. d.gl. führt, ist aber in dem Verschleiß seiner Artikeln noch beschränkter als dieser, u. keine positive Bestimmung fordert von ihm gleich jenem auch nur den Ausweis einiger Handlungskentniße.

Weil nun in dem h. Hofkammerdekrete dd. 2. Mai 1809 Z. 12961 des Weißwaarenhandels nicht erwähnt wird: so ist er als Comercialgewerbe zu betrachten, u. als solches nach den Vorschriften das h. Reggscirculars dd. 29 Sept. 1839. Z. 18856 zu beurtheilen. Ohnehin hat sich der Maät schon einmahl bei Gelegenheit der für Franz Xaver Kuhn im Jahre 1859 h. Orts nachgesuchten Umschreibung seines Erwerbsteuerscheines dafür ausgesprochen, daß diese Beschäftigung ein einfaches Gewerbsbefugniß sei, u. h. Regierung hat auch in dieser Ansicht demselben die Steuer bemeßen. Eine Thatsache ist es übrigens, daß diese Gewerbe sehr herabgekommen seien, u. nur mühsam ihren Mann nähren. Da nun auf dieselben dem Vorausgeschickten zu Folge die Grundsätze für Comercialgewerbe anzuwenden sind, sie weder im Verzeichniße A noch B des citirten hohen Regierungscirculars vorkommen, so sind sie auch nicht mehr auf Befugniße beschränkt, u. ihr Betrieb jedermann freigegeben. Es hat daher auch im vorliegenden Falle, wo der Bittsteller sich zum Überfluße noch über seine Moralität und Betriebsamkeit urkundlich ausweist, die Amtshandlung für freie Beschäftigung meiner Ansicht nach einzutreten.

Hierüber wird einhellig beschloßen ganz nach dem dießfälligen Anträge des Hrn. Referenten die nebigte Erledigung. Da auf den Weißwaarenhandl als ein Comercialgewerb die Bestimmung des h. Regierungscirculars dd 29. Sept. 1839 N. 18856 anzuwenden sind, so bleibt es dem Bittsteller unbenommen diese Beschäftigung gegen Lösung des Erwerbsteuerscheins, aber auch nur gegen diese, mit o. ohne Gehilfen zu betreiben, ohne hierzu ein besonderes Befugniß zu bedürfen. Hievon ist er unter Rückschluß seiner Beilagen, u. die hiesigen Weißwaarenhändler zu Handen des Franz Xaver Wickhoff mit Rathschlag zu verständigen.

5824. P. Gerichtsdienergehilfe Anton Barton um seine Dienstesenhebung u. ein Dienstzeugniß. Wörtlicher Vortrag des H. M. Rath's Bleyer.

Meines Wißens steht Barton in Disciplinaruntersuchung, u. es sind während seiner Amtsführung wichtige Gebrechen gegen ihn vorgekommen, daher sich bei seiner Dienstenthebung, ohne die Gewissenhaftigkeit u. Wahrheit zu verletzen, nicht vortheilhaft und empfehend über ihn ausgesprochen werden kann. Daher Conclusum per unanimia, ganz nach dem Antrage des Hrn. Referenten die nachstehende Erledigung:

Diese Dienstesresignation wird angenommen, Exhibent von heute an seiner Verpflichtung als Landgerichtsdienergehilfe enthoben, u. er außer Stand u. Gebühr gebracht. Übrigens wird ihm bestätigt, daß er in dieser Eigenschaft vom 3. Dez. 1842 bis heute bei diesem Landgerichte in Diensten gestanden sei. Hiervon ist er rathschlällig unter Rückschluß seiner Beilagen, das Kassa- u. Bauamt wegen Einstellung der Bezüge durch Decret zu verständigen, der erledigte Dienstplatz ist sogleich vorschriftsmäßig auszuschreiben, das Ende des Concurstermins auf den 23. Sept. d.J. anzusetzen u. die Schubbegleitung während der Diensterledigung durch die Polizeiwachmannschaft zu besorgen. Auch hat täglich während der Zeit des Frührapports der Polizeisoldat Pfasel bis zur Rückkehr des Landgerichtsdieners im Gefangensaue die Obsicht zu pflegen. Hiervon ist der D. Actuar zur Veranlaßung der Ausführung dieses Befehles der Landgerichtsdieners zum Wißen durch Vorhalt zu verständigen.

5029. P. Josef Huemer, um Verleihung eines personellen Leinwandausschnitt-Befugnißes.
Vortrag des H. M. R. Bleyer.

Aus Ursache der von dem Hrn. Ref. so eben ad Nr. 5028 P. entwickelten Gründen u. weil auch hier die Amtshandlung nach dem h. Reggscircular dd. 29. Sept. 1839 N. 18856 umso mehr einzutreten hat, als sogar der Leinwandhandl im Großen freigegeben ist, erfolgt nach seinem Antrage als Conclusum per unanimita die nachstehende Erledigung:

Es bleibt dem Bittsteller unbenommen, diese Beschäftigung gegen Lösung des Erwerbsteuerscheines, aber auch nur gegen diese mit o. ohne Gehilfen zu betreiben, ohne hierzu eines besondern Befugnißes zu bedürfen. Hiervon ist der u. die hiesigen Leinwandhändler zu Handen des Franz Bodendorfer mit Rathschlag zu verständigen.

5721 P. Aus dem Referate des H. M. R. Knoll.

Schreiben des Dist. Coat Garsten vom 17. A. 1843 in Betreff der Untersuchungsakte gegen Johann Hieblauer mit Übersendung der requirirten Vernehmungprotokolle, u. des dahin gemittelten Communicats.

Zur Gebrauchsnahme bei den Vorakten aufzubewahren, u. ist gegen Johan Hieblauer wegen der ihm angeschuldeten schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums die Untersuchung zu führen u. denselben zum Verhöre vorzuladen.

5102. P. Die Armen Inst. Rechnungsführung zeigt gehorsamst an, daß sie das Legat des Hrn. Schuldirektors Wache pr 100 fl CMz erhalten u. bittet um fruchtbringliche Anlegung desselben. Ist wegen fruchtbringlicher Anlegung dieses Legatsbetrags bei Privaten das Edikt zu erlaßen, zu affigiren, u. dreimahl den Linzerzeitungsblättern einzuschalten.

Haydinger

Weinberger Sekretär